Startseite > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 7 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr > 74 Verkehr > 741.521 Verordnung vom 15. Juni 2007 über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV)

741.521

Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse

(Chauffeurzulassungsverordnung, CZV)

vom 15. Juni 2007 (Stand am 1. September 2009)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 15 Absätze 4 und 5, 25 Absatz 2 Buchstaben b und d, 103 Absatz 1 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Transport von Personen und Gütern auf der Strasse, ihre Weiterbildung sowie die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.

Art. 2 Zulassungsvoraussetzung

- ¹ Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport.
- ² Wer mit Motorwagen der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 Gütertransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport.
- ³ Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz im Ausland benötigen einen schweizerischen Fähigkeitsausweis, wenn sie von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden.

Art. 3 Ausnahmen

Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen:

- a.
 die zu Personen- oder Gütertransporten für private Zwecke verwendet werden;
- b. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;
- die vom Militär, der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;
- d.¹
 mit denen zum Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder
 Wartungsarbeiten Probe- oder Überführungsfahrten durchgeführt werden;
 d^{bis}.²

die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen;

- e.
 die in Notfällen oder für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden;
- f.

 die auf Lern-, Übungs- oder Prüfungsfahrten, auf der Fahrt zur amtlichen
 Fahrzeugprüfung oder im Rahmen der amtlichen Fahrzeugprüfung eingesetzt
 werden;
- g. zum Transport von Material oder Ausrüstung, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt;
- h.

 die ausschliesslich im werkinternen Verkehr eingesetzt werden und auf
 öffentlichen Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benützt werden dürfen.

Art. 4 Fahrten während der Berufsausbildung

¹ Im Binnenverkehr dürfen während höchstens eines Jahres Personen- oder Gütertransporte ohne Fähigkeitsausweis durchgeführt werden, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin den Führerausweis für das verwendete Fahrzeug besitzt und sich in dieser Zeit im Rahmen einer Berufsausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang aneignet. Personen, die sich in der Lastwagenführerlehre befinden, können Gütertransporte während der gesamten Ausbildungszeit ohne Fähigkeitsausweis durchführen.¹

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS **2008** 5571).

 $^{^2}$ Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS **2008** 5571).

- ² Ausbildungsprogramme, die nicht eidgenössisch anerkannt sind, sind durch den Standortkanton genehmigen zu lassen.
- ³ Auf den Fahrten ist eine Kopie des Lehrvertrages oder eines anderen Dokuments mitzuführen, mit dem der Arbeitgeber bestätigt, dass sich die betreffende Person in einer Berufsausbildung nach Absatz 1 befindet.

Art. 5 Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen aus der EG und der EFTA

Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation und Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, die von einem in der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden, benötigen den Befähigungsnachweis nach der Richtlinie 2003/59/EG¹.

¹ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABI. L 226 vom 10.9.2003, S. 4, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/103/EG (ABI. L 363 vom 20.12.2006, S. 344).

2. Abschnitt: Fähigkeitsausweise

Art. 6 Voraussetzungen

- ¹ Der Fähigkeitsausweis für den Personentransport wird Personen erteilt, die den Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 besitzen und die Theorieprüfung und die praktische Prüfung nach den Artikeln 10-15 bestanden haben.
- ² Der Fähigkeitsausweis für den Gütertransport wird Personen erteilt, die:
- a. das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis «Lastwagenführer/Lastwagenführerin» besitzen; oder
- b. den Führerausweis der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 besitzen und die Theorieprüfung und die praktische Prüfung nach den Artikeln 10-15 bestanden haben.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS **2008** 5571).

³ Bei Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises der Unterkategorie D1, die den Fähigkeitsausweis für den Personentransport besitzen, gilt nach bestandener Führerprüfung für die Kategorie D der Fähigkeitsausweis ohne weitere Prüfung auch für diese Kategorie.

⁴ Bei Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises der Unterkategorie C1, die den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport besitzen, gilt nach bestandener Führerprüfung für die Kategorie C der Fähigkeitsausweis ohne weitere Prüfung auch für diese Kategorie.

Art. 7 Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen aus dem Ausland

Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen aus dem Ausland, die in der Schweiz Wohnsitz nehmen oder von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden, wird der jeweilige Fähigkeitsausweis ohne Prüfung erteilt, wenn:

- eine entsprechende Berechtigung im ausländischen Führerausweis eingetragen oder mit dem Fahrerqualifizierungsnachweis nach Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG dokumentiert ist; oder
- b.
 sie eine nationale Bescheinigung besitzen, die das Bundesamt für Strassen (ASTRA) als gleichwertig anerkennt.

Art. 8 Zuständige Behörde

Die Fähigkeitsausweise werden erteilt:

vom Wohnsitzkanton;

b.

bei Personen mit Wohnsitz im Ausland vom Kanton, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, das die Personen beschäftigt.

Art. 9 Gültigkeitsdauer und Erteilung¹

a.
Eintrag als Zusatzangabe im Führerausweis (Art. 24c Bst. e der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Okt. 1976², VZV); oder

b.
 Ausstellung einer separaten Karte nach dem Modell des
 Fahrerqualifizierungsnachweises nach Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG³.⁴

¹ Der Fähigkeitsausweis ist fünf Jahre gültig.

² Er wird um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber oder die Inhaberin den Besuch der Weiterbildung nach den Artikeln 16-20 nachweist.

³ Die Erteilung des Fähigkeitsausweises erfolgt unter Angabe der Gültigkeitsdauer mittels:

3. Abschnitt: Prüfungen

Art. 10 Allgemeines

An der Theorieprüfung und an der praktischen Prüfung haben die Kandidaten und Kandidatinnen nachzuweisen, dass sie die zur Durchführung von Personen- oder Gütertransporten erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang besitzen.

Art. 11 Zulassung zur Prüfung

¹ Zur Theorieprüfung wird zugelassen, wer den Lernfahrausweis der entsprechenden Kategorie oder Unterkategorie besitzt. Die Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie C oder der Unterkategorie C1, die den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erwerben wollen, werden zur Theorieprüfung zugelassen, wenn sie das Mindestalter für den Erwerb eines Führerausweises der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 (Art. 6 Abs. 1 Bst. e VZV¹) erreicht haben.

Art. 12 Theorieprüfung

⁴ Die Angaben auf der separaten Karte müssen mit denjenigen auf dem zugrunde liegenden Führerausweis übereinstimmen. Bei einem allfälligen Ersatz des Führerausweises muss eine neue Karte beantragt werden.⁵

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS **2008** 5571).

² SR **741.51**

³ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABI. L 226 vom 10.9.2003, S. 4)

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS **2008** 5571).

 $^{^5}$ Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS **2008** 5571).

² Zum allgemeinen Teil der praktischen Prüfung (Art. 14 Abs. 2) wird zugelassen, wer die Theorieprüfung nach Artikel 12 bestanden hat und den Lernfahrausweis oder den Führerausweis für das verwendete Fahrzeug besitzt. Die Zulassung zur Prüfungsfahrt nach Artikel 14 Absatz 3 richtet sich nach Anhang 12 Ziffer I VZV.

³ Zu einer kombinierten Prüfung (Art. 14^{bis}) wird zugelassen, wer die Theorieprüfung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bestanden hat und den Lernfahrausweis oder den Führerausweis für das verwendete Fahrzeug besitzt. Die Zulassung zur Prüfungsfahrt nach Artikel 14 Absatz 3 richtet sich nach Anhang 12 Ziffer I VZV.²

¹ SR **741.51**

² Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS **2008** 5571).

¹ Die Theorieprüfung beinhaltet:

- Multiple-choice-Fragen, Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme; und
- **b.**eine Erörterung von Praxissituationen.

a.

- ² Die Bewerber und Bewerberinnen um einen Fähigkeitsausweis für den Personentransport oder einen Fähigkeitsausweis für den Gütertransport müssen mindestens eine Frage zu jedem der nach dem Anhang für alle Kategorien und Unterkategorien erforderlichen Kenntnisbereiche beantworten, ausgenommen Ziffer 1.3.
- ³ Die Bewerber und Bewerberinnen um den Fähigkeitsausweis für den Personentransport müssen zusätzlich mindestens eine Frage zu jedem der nach dem Anhang für die Kategorie D und die Unterkategorie D1 erforderlichen Kenntnisbereiche beantworten.
- ⁴ Die Bewerber und Bewerberinnen um den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport müssen zusätzlich mindestens eine Frage zu jedem der nach dem Anhang für die Kategorie C und die Unterkategorie C1 erforderlichen Kenntnisbereiche beantworten.
- ⁵ Die Theorieprüfung dauert mindestens vier Stunden. Die Prüfung der Zusatztheorie für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie C oder D oder der Unterkategorie C1 oder D1 gilt als Teil der Theorieprüfung; ihre Dauer ist an die vier Stunden anzurechnen.

Art. 13 Befreiung von Prüfungsteilen

- ¹ Die Inhaber und Inhaberinnen des Fähigkeitsausweises für den Personentransport, die den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport erwerben wollen, müssen ausschliesslich die Prüfungsfragen nach Artikel 12 Absatz 4 beantworten.
- ² Die Inhaber und Inhaberinnen des Fähigkeitsausweises für den Gütertransport, die den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erwerben wollen, müssen ausschliesslich die Prüfungsfragen nach Artikel 12 Absatz 3 beantworten.
- ³ Die Inhaber und Inhaberinnen eines Fachausweises nach dem dritten Abschnitt der Verordnung vom 1. November 2000¹ über die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr sind von jenen Prüfungsteilen befreit, für die sie bereits qualifiziert sind.

Art. 14 Praktische Prüfung

- ¹ Die praktische Prüfung besteht aus einem allgemeinen Teil und einer Prüfungsfahrt.
- Der allgemeine Teil muss von allen Bewerbern und Bewerberinnen um einen
 Fähigkeitsausweis absolviert werden. Er muss sich mindestens auf die Ziffern 1.4, 1.5, 1.6,
 3.2, 3.3 und 3.5 des Anhangs erstrecken und dauert mindestens 30 Minuten. Es ist ein

¹ SR **744.103**

Fahrzeug der Kategorie oder Unterkategorie, mit der die Personen- oder Gütertransporte durchgeführt werden sollen, zu verwenden.

³ Die Prüfungsfahrt muss von Inhabern und Inhaberinnen des Führerausweises der Unterkategorie C1 oder D1 absolviert werden. Auf der Prüfungsfahrt wird festgestellt, ob sie sowohl zu einer rücksichtsvollen und sicherheitsbewussten als auch zu einer umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise fähig sind. Die Prüfungsfahrt muss mindestens 30 Minuten dauern. Es ist ein Motorfahrzeug zu verwenden, das die Anforderungen an ein Prüfungsfahrzeug der entsprechenden Unterkategorie (Anhang 12 Ziff. V VZV¹) erfüllt.

¹ SR **741.51**

Art. 14bis1Kombinierte Prüfung

Der Teil der Theorieprüfung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und der allgemeine Teil der praktischen Prüfung nach Artikel 14 Absatz 2 können zu einer kombinierten Prüfung verknüpft werden.

¹ Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS **2008** 5571).

Art. 15 Wiederholung

- Wer die Theorieprüfung oder den allgemeinen Teil der praktische Prüfung (Art. 14 Abs.
 2) nicht besteht, kann die nicht bestandenen Teile zweimal wiederholen.
- ² Die Wiederholung der Prüfungsfahrt (Art. 14 Abs. 3) richtet sich nach Artikel 23 VZV¹.

¹ SR **741.51**

4. Abschnitt: Weiterbildung

Art. 16 Weiterbildungspflicht

- ¹ Wer die Gültigkeitsdauer des Fähigkeitsausweises für den Personentransport oder des Fähigkeitsausweises für den Gütertransport verlängern lassen will, muss innerhalb von fünf Jahren vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die vorgeschriebene Weiterbildung absolvieren. Die Weiterbildung muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte besucht werden.
- ² Konnte die Weiterbildung nicht rechtzeitig besucht werden, so kann die Behörde auf Gesuch hin den Fähigkeitsausweis für höchstens einen Monat mittels einer schriftlichen Bewilligung verlängern.
- ³ Den Inhabern und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises für den Personentransport oder eines Fähigkeitsausweises für den Gütertransport, dessen Gültigkeit abgelaufen ist, ist die Verlängerung einzutragen, wenn sie eine vollständige Weiterbildung absolviert haben. Weiterbildungskurse, die in den vorangegangenen fünf Jahren besucht wurden, sind an die 35 Stunden anzurechnen.

Art. 17 Ziel und Inhalt

- ¹ Mit dem Besuch der Weiterbildung sollen die zur Durchführung von Personen- oder Gütertransporten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- ² Die Weiterbildung hat aus theoretischen und praktischen Lerninhalten zu bestehen. Zu vermitteln sind Themen, die:
- a.
 für alle Fahrer und Fahrerinnen gelten, wobei verkehrssicherheitsrelevante
 Themen und Strategien für eine umweltverträgliche und energieeffiziente
 Verwendung des Fahrzeugs vorrangig zu vermitteln sind; und
- auf das Branchenprofil des betreffenden Fahrers oder der betreffenden Fahrerin zugeschnitten sind.

Art. 18 Dauer

- ¹ Wer den Fähigkeitsausweis für den Personentransport oder den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport oder beide besitzt, muss für deren Verlängerung den Besuch von 35 Stunden Weiterbildung nachweisen.
- ² Die Weiterbildung kann als Wochenkurs oder in Tageskursen besucht werden. Ein Kurstag muss mindestens 7 Stunden dauern.

Art. 19 Kursbescheinigung

Die Weiterbildungsstätten haben den Teilnehmern und Teilnehmerinnen den Kursbesuch zu bestätigen.

Art. 20 Im Ausland besuchte Weiterbildungen

Ausländische Bescheinigungen über den Besuch einer Weiterbildung werden als gleichwertig anerkannt, wenn:

- a.
 die Weiterbildung ganz oder teilweise w\u00e4hrend der Besch\u00e4ftigung bei einem im
 Ausland niedergelassenen Unternehmen besucht wurde; und
- b. die Kursveranstalterin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation als Anbieterin von Weiterbildungskursen nach Anhang I Abschnitt 5 der Richtlinie 2003/59/EG zugelassen ist.

5. Abschnitt: Weiterbildungsstätten

Art. 21 Anerkennung

- ¹ Die Weiterbildungsstätten müssen vom Kanton, in dem sie ihren Sitz haben, anerkannt werden.
- ² Die Anerkennung wird erteilt, wenn:
- a.
 die Leitung für die einwandfreie Führung der Weiterbildungsstätte und die sachkundige Überwachung des Unterrichts Gewähr bietet;
- der Weiterbildungsstätte genügend Lehrkräfte nach Artikel 23 zur Verfügung stehen;
- ein geeignetes Unterrichtslokal, geeignetes Unterrichtsmaterial sowie, wenn praktische Weiterbildungskurse angeboten werden, geeignete Fahrzeuge vorhanden sind;
- d.

 ein Weiterbildungsprogramm vorliegt, das die Themen nach Anhang präzisiert sowie die geplante Durchführung und die Unterrichtsmethoden dokumentiert; und
- e.
 ein Qualiätssicherungssystem betrieben wird, das die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterbildung gewährleistet.

Art. 22 Widerruf der Anerkennung

Der Kanton, in dem die Weiterbildungsstätte ihren Sitz hat, widerruft die Anerkennung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn an der Weiterbildungsstätte während mehr als zwei Jahren keine Weiterbildungskurse mehr durchgeführt wurden.

Art. 23 Bewilligung für Lehrkräfte

- ¹ Wer als Lehrkraft an einer Weiterbildungsstätte tätig sein will, benötigt eine Lehrbewilligung.
- ² Die Bewilligung wird vom Wohnsitzkanton ausgestellt; sie ist in der ganzen Schweiz gültig.
- ³ Wer die Bewilligung erwerben will, muss das 25. Altersjahr vollendet haben und bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ein Gesuch mit Lebenslauf, Angaben über die bisherige Tätigkeit und Berufszeugnissen einreichen.
- ⁴ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:
- a.
 die notwendigen Fachkenntnisse sowie ausreichende pädagogisch-didaktische Fähigkeiten nachweist;

- während mindestens drei Jahren in einem Beruf tätig war, der in die Lage versetzt, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln;
- c.
 nach dem bisherigen Verhalten Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.
- ⁵ Wer praktische Weiterbildungskurse erteilen will, muss zusätzlich Inhaber oder Inhaberin einer Fahrlehrerbewilligung sein, die zur Erteilung von Fahrunterricht mit einem Motorfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination der Kategorien C, D, CE und DE sowie der Unterkategorien C1, D1, C1E und D1E berechtigt, oder die Ausbildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 VZV¹ besitzen beziehungsweise den Besuch eines gleichwertigen Kurses nachweisen.²
- ⁶ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben a und c oder Absatz 5 nicht mehr erfüllt.

b.

Art. 24 Verwendung von Fahrsimulatoren

Ein Teil der Weiterbildung kann in Fahrsimulatoren vermittelt werden, wenn diese die Anforderungen der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007¹ erfüllen.

6. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 25

Wer ohne den vorgeschriebenen Fähigkeitsausweis Personen- oder Gütertransporte durchführt, wird mit Busse bestraft.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Vollzug

¹ Die Kantone:

- a. führen die Prüfungen zur Erlangung der Fähigkeitsausweise durch;
- b. erteilen und verlängern die Fähigkeitsausweise;
- c. entscheiden über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten;

¹ SR **741.51**

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS **2008** 5571).

¹ SR **741.522**

- d.
 erteilen die Bewilligungen für die Lehrkräfte an den Weiterbildungsstätten;
- e. beaufsichtigen die Durchführung der Weiterbildungskurse;
- f.

 genehmigen die Ausbildungsprogramme für die berufsbegleitende Ausbildung,
 die noch nicht eidgenössisch anerkannt sind;
- g.
 entscheiden über die Anrechnung von im Ausland besuchten Weiterbildungen.

 ² Sie können die Erfüllung dieser Aufgaben Dritten übertragen.
- ³ Das ASTRA kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen. Zur Vermeidung von Härtefällen kann es Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen

Art. 27 Übergangsbestimmungen

 1 und 2 ... 1

bewilligen.

- ³ Personen, die vor dem 1. September 2009 im Besitz des Führerausweises der Kategorie C oder D oder der Unterkategorie C1 oder D1 sind, können sich die berufsbezogenen Weiterbildungskurse, die sie ab dem 1. Januar 2007 besucht haben, an die Weiterbildung nach den Artikeln 16-20 anrechnen lassen, wenn sie schriftlich dokumentieren können, dass die besuchte Weiterbildung Themen nach dem Anhang beinhaltet.
- ⁴ Die Zulassungsbehörden können Unternehmen, die als Weiterbildungsstätte anerkannt werden wollen, eine provisorische Bewilligung zur Durchführung von Weiterbildungskursen erteilen, wenn sie bisher im Rahmen der Mindestausbildung zum Erwerb eines Führerausweises der Kategorie C oder D als Kursveranstalterinnen anerkannt sind (Art. 6 Abs. 3^{bis} und Art. 8 Abs. 2^{bis} VZV²) und glaubhaft machen, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 21 erfüllen. Die provisorische Bewilligung gilt bis zur ordentlichen Anerkennung als Weiterbildungsstätte, längstens aber für zwei Jahre. Ab dem 1. September 2011 dürfen keine provisorischen Bewilligungen mehr erteilt werden.

Art. 27a¹Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. Oktober 2008

- ¹ Personen, die den Führerausweis der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 vor dem 1. September 2009 erworben haben, benötigen den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport erst ab dem 1. September 2014. Ist die Weiterbildung nach den Artikeln 16-20 nachgewiesen, so wird der Fähigkeitsausweis auf Gesuch hin ohne weitere Prüfung erteilt:
- a. bei Gesuchen vor dem 1. September 2014 mit einer Befristung bis zum 31. August

¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Sept. 2009 (AS **2008** 5571). ² SR **741.51**

2019;

b.

bei Gesuchen ab dem 1. September 2014 mit fünfjähriger Befristung.

- ² Personen, die das Gesuch um den Lernfahrausweis oder Führerausweis der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 vor dem 1. September 2009 gestellt haben, legen die Führerprüfung nach dem bisherigen Recht ab. Nach bestandener Führerprüfung wird der Fähigkeitsausweis ohne weitere Prüfung mit fünfjähriger Befristung erteilt.
- ³ Personen, die den Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 vor dem 1. September 2008 erworben haben, benötigen den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erst ab dem 1. September 2013. Ist die Weiterbildung nach den Artikeln 16-20 nachgewiesen, so wird der Fähigkeitsausweis auf Gesuch hin ohne weitere Prüfung erteilt:
- a.bei Gesuchen vor dem 1. September 2013 mit Befristung bis zum 31. August 2018;b.
 - bei Gesuchen ab dem 1. September 2013 mit fünfjähriger Befristung.
- ⁴ Personen, die den Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 in der Zeit vom 1. September 2008 bis zum 31. August 2009 erworben haben, wird der Fähigkeitsausweis für den Personentransport ohne weitere Prüfung mit fünfjähriger Befristung erteilt.
- ⁵ Personen, die das Gesuch um den Lernfahrausweis oder Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 vor dem 1. September 2009 gestellt haben, legen die Führerprüfung nach dem bisherigen Recht ab. Nach bestandener Führerprüfung wird der Fähigkeitsausweis ohne weitere Prüfung mit fünfjähriger Befristung erteilt.

Art. 28 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.
- ² Die Artikel 2-20, 24, 25, 26 Absatz 1 Buchstaben a, b, e, und g sowie Artikel 27 treten am 1. September 2009 in Kraft.

Anhang

(Art. 10 und 16)

Für den Erwerb und die Verlängerung der Fähigkeitsausweise verlangte Kenntnisse und Fähigkeiten

¹ Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS **2008** 5571).

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

Alle Kategorien und Unterkategorien

_		_	
1		1	
	_		

Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung

Drehmomentkurven

Leistungskurven

spezifische Verbrauchskurven eines Motors

optimaler Nutzungsbereich Drehzahlmesser

optimaler Drehzahlbereich beim Schalten

1.2

Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiss möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen

Zweikreisbremsanlage

Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage

kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage

optimales Verhältnis Geschwindigkeit/Übersetzung

Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs

Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle

Verhalten bei Defekten

1.3

Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Treibstoffverbrauchs

Anwendung der Kenntnisse von 1.1 und 1.2

Kategorien C und CE sowie Unterkategorien C1 und C1E

1	4

Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte

Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil

Berechnung der Nutzlast eines Motorwagens oder einer Anhängerkombination

Berechnung des Nutzvolumens

Verteilung der Ladung

Auswirkungen der Überladung auf die Achse

Fahrzeugstabilität und -schwerpunkt

Arten von Verpackungen und Lastträgern

Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist

Feststell- und Verzurrtechniken

Verwendung der Zurrgurte

Überprüfung der Haltevorrichtungen

Einsatz des Umschlaggeräts

Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane Kategorien D und DE sowie Unterkategorien D1 und D1E

_	_
4	

Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste

-

Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs

-

Rücksichtsvolles Verkehrsverhalten

-

Positionierung auf der Fahrbahn

-

Sanftes Abbremsen

-

Beachtung der Überhänge

-

Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern und -nehmerinnen vorbehaltene Verkehrswege)

-

Angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer oder der Fahrerin obliegender Aufgaben

-

Umgang mit den Fahrgästen

-

Besonderheit der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder)

1.6

Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs

-

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte

-

Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil

-

Berechnung der Nutzlast eines Motorwagens oder einer Anhängerkombination

-

Verteilung der Ladung

-Auswirkungen der Überladung auf die Achse

Fahrzeugstabilität und -schwerpunkt

2. Anwendung der Vorschriften

Alle Kategorien und Unterkategorien

2.1

Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Schwerverkehr

Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit, einschliesslich Benützung des Fahrtschreibers

Grundlegende und kategorienspezifische Verkehrsvorschriften

Neu in Kraft getretene Verkehrsvorschriften

Rechte und Pflichten der Fahrzeugführer und -führerinnen in der Weiterbildung

Kategorien C und CE sowie Unterkategorien C1 und C1E

2.2

Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Gütertransport

Beförderungsgenehmigungen

Verpflichtungen im Rahmen von Musterverträgen

Erstellen von Beförderungsdokumenten

Genehmigungen im internationalen Verkehr

Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens vom 19. Mai 1956¹ über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr

Erstellen des internationalen Frachtbriefs

Internationaler Güterverkehr

Besondere Begleitdokumente

Kategorien D und DE sowie Unterkategorien D1 und D1E

2.3

Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenverkehr

-

Beförderung bestimmter Personengruppen

-

Sicherheitsausstattung in Bussen

-

Sicherheitsgurte

-

Beladen des Fahrzeugs

3. Gesundheit, Verkehrssicherheit, Kriminalitätsbekämpfung, Imageförderung, wirtschaftliches Umfeld, Dienstleistung, Logistik

Alle Kategorien und Unterkategorien

3.1

Ziel: Sensibilisierung in Bezug auf die Risiken des Strassenverkehrs und auf Arbeitsunfälle

-

Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche

-

Verkehrsunfallstatistiken

-

Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Lastwagen, Gesellschaftswagen und Kleinbussen

-

Menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen von Verkehrsunfällen

-

Unfallprävention

3.2

Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und illegalen Einwanderungen vorzubeugen

	Allgemeine Information
	- Folgen für die Fahrer und Fahrerinnen
	- Vorbeugende Massnahmen
	- Checkliste für Überprüfungen
	- Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit der Unternehmen
3.3	Ziel: Gesundheitsschäden vorbeugen
	- Grundsätze der Ergonomie
	- Riskante Bewegungen und Haltungen
	- Physische Kondition
•	- Übungen für den Umgang mit Lasten
3.4	- Individueller Schutz
3.4	Ziel: Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung
	- Grundsätze einer gesunden, ausgewogenen Ernährung
	Einfluss von Alkohol, Medikamenten und Drogen
	Einfluss von Müdigkeit und Stress
3.5	Zyklus von Aktivität und Ruhezeit
ر. ی	Ziel: Richtiges Verhalten bei Notfällen
	- Lagebeurteilung

	Vermeidung von Folgeunfällen
	- Verständigung der Hilfskräfte
	Bergung von verletzten Personen, erste Hilfe
	Reaktion bei Brand (Evakuierung von Fahrgästen/anderen Mitfahrenden)
	Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste
	Vorgehen bei Gewalttaten
	Erstellen von Unfallmeldungen
	Ziel: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt
	- Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers oder der Fahrerin für das Unternehmen
	Unterschiedliche Rollen des Fahrers oder der Fahrerin
	Unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers oder der Fahrerin
	Wartung des Fahrzeugs
	Arbeitsorganisation -
Kate	Kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits gorien C und CE sowie Unterkategorien C1 und C1E
3.7	Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds
	- Gütertransport mit Motorfahrzeugen im Verhältnis zum Gütertransport mit anderen Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader)

Unterschiedliche Tätigkeiten im Gütertransport

Organisation der wichtigsten Arten von Gütertransportunternehmen Unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen usw.) Weiterentwicklung der Branche Kategorien D und DE sowie Unterkategorien D1 und D1E 3.8 Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds Personentransport mit Motorfahrzeugen im Verhältnis zum Personentransport mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Bahn) Unterschiedliche Tätigkeiten im Personentransport Internationaler Personentransport Organisation der wichtigsten Arten von Personentransportunternehmen ¹ SR **0.741.611** AS **2007** 3539 ¹ SR **741.01**

Zusätzliche Informationen

Dieser Text ist in Kraft.

Abkürzung	CZV
Beschluss	15. Juni 2007
Inkrafttreten	1. Januar 2008
Quelle	AS 2007 3539
Chronologie	Chronologie
Änderungen	Änderungen
Zitate	Zitate

Alle Fassungen

•	01.09.2009	PD	F
---	------------	----	---

01.01.2008

Revisionen

01.01.2008

Verordnung vom 15. Juni 2007 über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV)

Für Anregungen und Mitteilungen: Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen Letzte Aktualisierung: 09.09.2017